IMT Nuremberg Archives

H – 1790

International Court of Justice

(S.518-523)

Neurath No ..61.....
Defense Exhibit No .....

Das deutsche Memorandum vom 18. Dezember 1933 über die Rüstungs- und Gleichberechtigungsfrage. I.

Die Deutsche Regierung vermag angesichts der Haltung, die die hochgerüsteten Staaten, insbesondere Frankreich in den Genfer Abrüstungsverhandlungen eingenommen haben, leider nicht den Glauben zu teilen, dass im gegenwärtigen Zeitpunkt mit einer ernsthaften Durchführung der allgemeinen Abrüstung gerechnet werden kann. Sie ist überzeigt, dass die Wiederaufnahme von neuen Bemühungen in dieser Richtung ebenso ergebnislos bleiben würde, wie die seitherigen jahrelangen Verhandlungen . Sollte diese Befürchtung nicht zutreffen, so würde dies niemand mehr begrüssen als die Deutsche Regierung.

Ohne die vielen Gründe in einzelnen zu untersuchen, die für die Auffassung der Deutschen Regierung sprechen, wird man an zwei wesentlichen Tatsachen nicht vorbeigehen können.

1. Eine Herabsetzung der Rüstungen der anderen europäischen Staaten ist praktisch nur denkbar, wenn sie von allen Nationen der ganzen Welt übernommen wird. An die Möglichkeit einer solchen allgemeinen internationalen Abrüstung glaubt aber heute niemand mehr.

2. Die Ereignisse der letzten Monate lassen die Wahrscheinlichkeit, in einigen Ländern eine selbst von den Regierungen ernstlich beabsichtigte Abrüstung den Parlamenten dieser Staaten mit Erfolg zur Ratifikation vorlegen zu können, mehr als zweifelhaft erscheinen.

Aus diesem Grunde glaubte die Deutsche Regierung nicht mehr länger einer Illusion nachhängen zu können, die geeignet ist, die Beziehungen der Völker untereinander eher noch mehr zu verwirren, als zu verbessern. Sie glaubt daher unter Berücksichtigung der konkreten Wirklichkeit folgendes feststellen zu müssen:

a) Deutschland hat als einziger Staat die in Friedensvertrag vo Versailles festgelegte Abrüstungsverpflichtung tatsächlich durch geführt.

b) Die hochgerüsteten Staaten gedenken nicht abzurüsten oder fühlen sich hierzu nicht in der Lage.

c) Deutschland hat ein Recht, auf irgendeine Weise seine Gleich berechtigung auch in bezug auf seine Sicherheit zu erlangen.

Von diesen Feststellungen ging die Deutsche Regierung aus, als sie ihren letzten Vorschlag zur Regelung des Problems machte. Der Hinweis darauf, dass Frankreich in Genf einem präzisen Abrüstungsprogramm zugestimmt habe, ändert an diesen Feststellungen nicht. Denn das Programm, an das hierbei offenbar gedacht ist, enthielt Bedingungen, die Deutschland unmöglich annehmen konnte, und die die Deutsche Regierung deshalb gezwungen haben, die Genfer Abrüstungskonferenz zu verlassen.

Falls entgegen der Überzeugung der Deutschen Regierung die anderen Nationen trotzdem zu einer vollständigen Abrüstung sich entschliessen sollten, so gibt die Deutsche Regierung von vornherein ihre Bereitwilligkeit kund, einer solchen Konvention beizutreten und ebenfalls abzurüsten, wenn nötig bis zur letzten Kanone und bis zum letzten Maschinengewehr.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL NURNBERG, GERMANY
Exhibit 61
Filed 6/25/46

H1790 -0002

(S.518-523)

Sollte insbesondere Frankreich bereit sein, nach einem präsisen Abrüstungsprogramm abzurüsten, so bittet die Deutsche Regierung um zahlenmässige Angebe der Abrüstungsmassnahmen, die Frankreich vornehmen will (Personal, Material, Dauer der Durchführung und Zeitpunkt des Beginns, zahlenmässige Kontrolle der Durchführung)

Die Deutsche Regierung vermag nicht einzusehen, wie die Anpassung der deutschen Rüstungen an die deutschen Sicherheitsbedürfnisse und ihre teilweise Angleichung an den Rüstungsstand der Nachbarstaaten zu einer allgemeinen Rüstungsvermehrung und zum Beginn eines Wettrüstens führen sollte. Die deutschen Vorschläge beziehen sich ausschliesslich auf defensive Rüstungen. Sie sind so gemässigt, dass die Überlegenheit der französischen Rüstungen weiter bestehen bleibt. Sie schliessen im übrigen deshalb jedes Wettrüsten aus, weil danach die hochgerüsteten Staaten verpflichtet werden sollen, ihre Rüstungen nicht weiter zu erhöhen.

Der Vorschlag der Deutschen Regierung geht dahin:
1.) Deutschland erhält die volle Gleichberechtigung.
2.) Die hochgerüsteten Staaten verpflichten sich untereinander, eine weitere Erhöhung ihres derzeitigen Rüstungsstandes nich mehr vorzunehmen.
3.) Deutschland tritt dieser Konvention bei mit der Verpflichtun aus freiem Willen von der ihm gegebenen Gleichberechtigung nur einen so massvollen tatsächlichen Gebrauch zu machen, dass darin keine offensive Gefährdung irgendeiner anderen europäischen Macht zu sehen ist.
4.) Alle Staaten anerkennen gewisse Verpflichtungen einer humane Kriegsführung bzw. einer Vermeidung gewisser Kriegswaffen in ihrer Anwendung gegen die zivile Bevölkerung.
5.) Alle Staaten übernehmen eine gleichmässige allgemeine Kontrolle, die die Einhaltung dieser Verpflichtungen prüfen und gewährleisten soll.
6.) Die europäischen Nationen garantieren sich die unbedingte Aufrechterhaltung des Friedens durch den Abschluss von Nicht angriffspakten, die nach Ablauf von 10 Jahren erneuert werde. sollen.

II.

Nach Vorausschickung dieser grundsätzlichen Ausführungen will di Deutsche Regierung zu einzelnen Fragen des Herrn Französischen Botschafters folgendes bemerken:
1.) Die Zahl von 300 000 Mann entspricht der Heeresstärke, die Deutschland angesichts der Länge seiner Landesgrenzen und angesichts der Heeresstärke seiner Nachbarn benötigt.
2.) Die Umwandlung der Reichswehr in ein 300 000 Mann-Heer mit kurzer Dienstzeit wird naturgemäss mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Für die Dauer der Umwandlungsperiode ist auch die finanzielle Seite von massgebender Bedeutung.
3.) Die Zahl der Defensivwaffen, die Deutschland beansprucht, müsste der Normalbewaffnung einer modernen Verteidigungsarmee entsprechen.
4.) Das Tempo der Durchführung der Bewaffnung müsste Hand in Han mit dem Tempo der unter Ziffer 2 behandelten Umwandlung der Reic wehr gehen.
5.) Die Deutsche Regierung ist bereit, einer internationalen, periodisch und automatisch funktionierenden allgemeinen und gleichen Kontrolle zuzustimmen.
6.) Zu welchem Zeitpunkt diese Kontrolle einzusetzen hätte, ist eine Einzelfrage, die erst entschieden werden kann, wenn eine Einigung über die Grundfragen erzielt ist.
7.) Art und Charakter der SA. und SS werden von der Umwandlung der Reichswehr in ein 300 000 Mann-Heer mit kurzer Dienstzeit nicht berührt.

H1790 – 0003

(S.518-523)

Die SA und SS sind keine militärischen Organisationen und werden dies auch in Zukunft nicht sein. Sie sind ein unzertrennlicher Bestandteil des politischen Systems der nationalsozialistischen Revolution und damit des Nationalsozialistischen Staates. Sie umfassen rund 2½ Millionen Männer vom 18. Lebensjahr bis in das höchste Alter hinein. Ihre einzige Aufgabe ist, durch diese Organisation der politischen Massen unseres Volkes eine Wiederkehr der kommusistischen Gefahr für immer zu verhindern. Ob von diesem System einmal weggegangen werden kann oder wird, hängt ab von dem Bleiben oder der Beseitigung dieser bolschewistisch-kommunistischen Gefahr. Mit militärischen Dingen haben diese dem früheren marxistischen Reichsbanner und dem kommunistischen Rotfrontbund gegenüberstehenden nationalsozialistischen Organisationen überhaupt nichts zu tun. Der Versuch, die SA. und die SS mit dem Reichsheer in eine militärische Verbindung zu bringen, sie als militärische Ersatzformation anzusprechen, geht von jenen politischen Kreisen aus, die in der Beseitigung dieser Schutzeinrichtung des nationalsozialistischen Staates die Möglichkeit einer neuen Zersetzung des Deutschen Volkes und damit eine neue Forderung kommunistischer Bestrebungen erblicken.

Um die Eigenart der SA. und SS als politische Organisation einer allgemeinen geistigen und körperlichen Immunisierung gegenüber den Gefahren einer kommunistischen Zersetzung zu belegen lehnt es die Deutsche Regierung nicht ab, bei den Kontrollen über die Durchführung der Konvention den Nachweis für die genaue Einhaltung dieser Erklärungen zu erbringen.

8.) Die Deutsche Regierung ist bereit, dem Gedanken einer Festlegung allgemeiner Bestimmungen über politische Verbände und vor oder nachmilitärische Organisationen in den einzelnen Ländern näher zu treten.

9.) Die Beantwortung der Frage der Kontrolle dieser Organisationen in den verschiedenen Ländern ergibt sich aus dem, was am Schluss von Ziffer 7 hinsichtlich der SA. und SS ausgeführt ist.

10.) Der Inhalt der Nichtangriffspakte, zu deren Abschluss die Deutsche Regierung mit allen Deutschland umgebenden Staaten bereit ist, ergibt sich aus der Praxis der Nachkriegszeit.

11.) Ob und inwieweit dabei im Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich der im Jahre 1925 abgeschlossene Locarno-Rhein Pakt zu besonderen Überlegungen Anlass gibt, ist eine juristisch-technische Frage, die der späteren Einzelverhandlung vorbehalten bleiben kann.

12.) Die Deutsche Regierung ist jederzeit bereit, die zwischen Deutschland und Frankreich auftauchenden Streitfragen auf den hierfür am besten geeigneten Wegen gütlich zu bereinigen.

H1790 -0004

(518-523)

~~Für~~ Die Richtigkeit der Abschrift bestätigt:

gez. Frhr. v. Lüdinghausen

.....

(Dr. Frhr. v. Lüdinghausen)
Rechtsanwalt u. Notar

H1790 – 0005

61

H-1790

NEURATH EXHIBIT NR. 61

Filed June 22, 1946
H Bedding
Secy

Vorgelegt von:

Dr. Frhr. v. Luedinghausen

Neurath Exh. 61

H1790 - 0006